

Bewohnerreglement



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	3
1.1	Trägerschaft.....	3
1.2	Leitung.....	3
2	Zweckbestimmungen.....	3
2.1	Zweck des Reglements.....	3
2.2	Zweck des Heimes.....	3
3	Der Eintritt ins Heim.....	3
3.1	Anmeldung.....	3
3.2	Instanzen für den Aufnahmeentscheid.....	4
3.3	Aufnahmekriterien.....	4
3.4	Prioritäten beim Aufnahmeentscheid.....	4
3.5	Vergünstigungen für Mitglieder des Gemeinnützigen Vereins.....	4
3.6	Bestimmung von Vertretungspersonen für den Fall von Urteilsunfähigkeit.....	4
4	Leistungen des Heims.....	5
4.1	Unterkunft und Verpflegung.....	5
4.2	Privatwäsche.....	5
5	Finanzielles.....	5
5.1	Taxen.....	5
5.2	Pensionstaxe.....	6
5.3	Pflegetaxe.....	6
5.4	Betreuungstaxe.....	6
5.5	Nicht in der Tagestaxe inbegriffene Leistungen.....	7
5.6	Spital- und Kuraufenthalte, Ferien.....	7
5.7	Rechnungsstellung.....	7
5.8	Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung.....	8
6	Vertragsauflösung.....	8
6.1	Vertragsauflösung durch Kündigung.....	8
6.2	Vertragsauflösung durch Todesfall.....	8
7	Zimmerabgabe.....	8
8	Verschiedenes.....	9
8.1	Persönliche Freiheiten und Rechte.....	9
8.2	Zutritt von Freitodorganisationen.....	9
8.3	Einschränkung der Bewegungsfreiheit.....	9
8.4	Freie Wahl der medizinischen Fachperson.....	10
8.5	Geld und Wertgegenstände.....	10
8.6	Schadenshaftung.....	10
8.7	Sicherheitsbestimmungen.....	11
8.8	Zimmerwechsel.....	11
8.9	Datenschutz.....	11
8.10	Haustiere.....	11
8.11	Streitigkeiten und Rekursmöglichkeiten.....	11

1 Allgemeines

1.1 Trägerschaft

Träger des Alters- und Pflegeheims Moosmatt in Reigoldswil (nachfolgend Moosmatt genannt) ist der „Gemeinnützige Verein für ein Alters- und Pflegeheim sowie Alterswohnungen Reigoldswil und Umgebung“ (nachfolgend Trägerverein genannt). Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, namentlich die sechs politischen Gemeinden Arboldswil, Bretzwil, Lauwil, Reigoldswil, Titterten und Ziefen.

Nähere Auskunft über die Vereinsmitgliedschaft geben die Vereinsstatuten, die im Sekretariat des Moosmatt bezogen oder auf der Homepage eingesehen werden können (www.aph-moosmatt.ch).

1.2 Leitung

Die strategische Leitung des Moosmatt liegt in den Händen des Trägervereins. Mit der operativen Führung des Hauses ist die Heimleitung betraut. Beide Organe richten sich dabei nach den Vereinsstatuten und der Leistungsvereinbarung, die zwischen dem Trägerverein und den unter 1.1 genannten sechs politischen Gemeinden abgeschlossen wurde.

2 Zweckbestimmungen

2.1 Zweck des Reglements

Das vorliegende Reglement regelt den Eintritt, den Aufenthalt und den Austritt.

2.2 Zweck des Heimes

Das Moosmatt bietet betagten pflegebedürftigen Menschen ein Daheim, in welchem sie sich wohl und geborgen fühlen.

Das Moosmatt gewährt eine fachgerechte ganzheitliche Pflege und Betreuung und wird politisch und konfessionell neutral geführt.

3 Der Eintritt ins Heim

3.1 Anmeldung

Interessierte melden sich für einen Eintritt mit dem offiziellen Anmeldeformular oder telefonisch an. Zum Heimeintritt gehört die sorgfältige Beratung der Finanzierung des Heimaufenthaltes.

Anmeldungen mit dem Vermerk «nicht dringend» werden in eine allgemeine Liste aufgenommen. Mit dem Vermerk «dringend» werden die Angemeldeten in eine Dringlichkeitsliste aufgenommen; der Heimeintritt erfolgt sobald ein Platz frei wird.

3.2 Instanzen für den Aufnahmeentscheid

Über die Aufnahme entscheidet die Heimleitung nach Rücksprache mit der Pflegedienstleitung.

3.3 Aufnahmekriterien

Das Moosmatt nimmt in der Regel im AHV-Alter stehende, pflegebedürftige und psychogeriatrisch verwirrte und demente Menschen auf.

Nicht aufgenommen werden folgende Menschen:

- Akut somatisch Kranke, die einer Spitalpflege bedürfen.
- Akut Suchtkranke (Alkohol etc.) sowie akut psychisch Kranke, die eine spezifische Behandlung benötigen und/oder deren Eingliederung in die Hausgemeinschaft fragwürdig erscheint.

3.4 Prioritäten beim Aufnahmeentscheid

Berücksichtigt werden der Reihe nach:

1. EinwohnerInnen der unter 1.1. genannten politischen Gemeinden
2. KantonseinwohnerInnen, deren Angehörige in einer der unter 1.1. genannten politischen Gemeinden wohnen
3. Übrige KantonseinwohnerInnen

Die Aufnahme von EinwohnerInnen anderer Kantone muss im Einzelfall geprüft werden. Es besteht kein Anrecht auf Aufnahme.

3.5 Vergünstigungen für Mitglieder des Gemeinnützigen Vereins

Mitglieder des Trägervereins erhalten nach mindestens fünfjähriger Mitgliedschaft eine Reduktion der Pensionstaxe. Die Reduktion beträgt im sechsten Jahr der Mitgliedschaft CHF 2.00 pro Monat und erhöht sich für jedes weitere Jahr um CHF 2.00 pro Monat bis zum Höchstbetrag von CHF 20.00.

3.6 Bestimmung von Vertretungspersonen für den Fall von Urteilsunfähigkeit

Die BewohnerInnen werden gebeten, eine handlungsfähige Person zu nennen, welche die finanziellen Angelegenheiten regeln kann, die sie im Rechtsverkehr vertritt und die Personensorge im Falle einer Urteilsunfähigkeit übernimmt. Dafür eigenen sich Generalvollmachten, Patientenverfügungen oder Vorsorgeaufträge. Lassen Sie sich dafür von einem Notar beraten.

Sollten keine Massnahmen getroffen worden sein, muss das Moosmatt im Falle einer Handlungs- oder Urteilsunfähigkeit eine Gefährdungsmeldung an die KESB (Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde) machen, damit eine gesetzliche Vertretung festgelegt werden kann.

Eine Vertretung durch Mitarbeitende vom Moosmatt ist nicht zulässig.

4 Leistungen des Heims

4.1 Unterkunft und Verpflegung

Es ist uns ein Anliegen, eine angenehme Wohnatmosphäre und eine dem jeweiligen Gesundheitszustand angepasste, ausreichende Verpflegung zu gewähren. Die Abgabe von Diät- und Schonkost ist gewährleistet, sofern ein entsprechendes Arztzeugnis vorliegt.

Die Zimmer sind mit Pflegebett, Nachttisch, Wandschrank und Treteimer ausgestattet. Das Mitbringen persönlicher Einrichtungsgegenstände ist erwünscht.

Die Bett- und Toilettenwäsche wird vom Moosmatt zur Verfügung gestellt.

4.2 Privatwäsche

Die Beschriftung aller Kleider mit dem vollen Namen wird beim Eintritt gegen eine Pauschale vom Moosmatt vorgenommen.

Die Wäschebesorgung im normalen Rahmen ist im Pensionspreis inbegriffen (ausgenommen chemische Reinigung und Handwäsche).

Für den Ersatz der persönlichen Kleidungsstücke und der Privatwäsche sind die BewohnerInnen oder ihre Angehörigen besorgt.

5 Finanzielles

5.1 Taxen

Der Vorstand des Trägervereins legt jährlich die Taxordnung für das folgende Jahr fest und gibt sie den BewohnerInnen bzw. den vertretungsberechtigten Personen schriftlich bekannt.

Die Tagestaxe setzt sich zusammen aus der Pensions-, der Pflege- und der Betreuungstaxe. Die aktuelle Taxordnung, aus welcher die geltenden Taxen ersichtlich sind, bildet einen integrierenden Bestandteil des Pensions-, Pflege- und Betreuungsvertrags. Sie ist auch auf der Homepage des Heims einsehbar (www.aph-moosmatt.ch).

5.2 Pensionstaxe

In der Pensionstaxe sind folgende Dienstleistungen enthalten:

- Unterkunft einschliesslich Infrastruktur
- Verpflegung: drei Hauptmahlzeiten pro Tag; auf ärztlicher Verordnung Sonder- oder Diätkost.
- Bett- und Frottéwäsche und deren Besorgung
- Waschen der Privatwäsche
- Regelmässige Zimmerreinigung
- Heizung, Wasser und Elektrizität
- Gebühr für den Anschluss an die TV-Gemeinschaftsantenne (örtliche Antennenanlage)
- Radio- und Fernsehgebühren
- Benützung der Gemeinschaftsräume und der Gartenanlage
- Aktivierungsangebote, Ausflüge, Konzerte

5.3 Pflorgetaxe

Das eidgenössische Krankenversicherungsgesetz verlangt von den Alters- und Pflegeheimen und von den Krankenkassen, für den Pflegebedarf eine Einstufung mit einem anerkannten Einstufungssystem vorzunehmen.

Die Erfassung der Pflegebedürftigkeit erfolgt erstmals 14 Tage nach dem Eintritt und bei Veränderung des Gesundheitszustandes. Die Pflegebedürftigkeit wird halbjährlich überprüft und, je nach Pflegebedarf eine Pflorgetaxe nach kantonalem Ansatz verrechnet.

Bei Veränderungen wird die Pflorgetaxe unter vorheriger Information entsprechend angepasst. Diese Taxe kann das Moosmatt auch bei vorübergehender Erkrankung erheben.

In der Pflorgetaxe sind folgende Dienstleistungen pauschal abgegolten:

- pflegerische Verrichtungen gemäss Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (SR 832.112.31)
- Abgabe von Pflegematerial gemäss Liste der von den Krankenversicherern im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung als Pflichtleistung zu vergütenden Mittel und Gegenstände (MiGeL; Anhang 2 der Verordnung des EDI)
- erforderlicher Zimmerservice im Krankheitsfall

5.4 Betreuungstaxe

Alle Leistungen der Pflege und Betreuung, welche nicht in der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (SR 832.112.31) enthalten sind, werden als Betreuungstaxe in Rechnung gestellt.

5.5 Nicht in der Tagestaxe inbegriffene Leistungen

- Postgebühren für die persönliche Post
- Telefongebühren
- Chemische Reinigung, Handwäsche
- Getränkebezüge ausserhalb der Mahlzeiten sowie alle alkoholischen Getränke
- Weitere persönliche Auslagen (Bekleidung, Coiffeur, Fusspflege, Konsumation in der Cafeteria etc.)
- Ärztliche Betreuung und Medikamente
- Fahrdienste durch das Moosmatt*
- Flicken der Wäsche*
- Beschriftung aller Kleider mit dem vollen Namen der Bewohnerin*
- überdurchschnittlicher Zimmerreinigungsaufwand*
- überdurchschnittlicher Bettwäschereinigungsaufwand (ausgenommen Inkontinenz und durch Erbrechen verursachter zusätzlicher Bettwäschewechsel. Dieser ist in der Pflege- und Betreuungstaxe inbegriffen.)*
- Andere ausserordentliche Dienstleistungen der Mitarbeitenden des Moosmatt*

5.6 Spital- und Kuraufenthalte, Ferien

Bleibt das Bett bei Spital- oder Kuraufenthalt oder während Ferien reserviert, werden die Kosten gemäss Taxordnung verrechnet.

Besteht die Notwendigkeit eines längeren Spital- oder Kuraufenthaltes, kann das Pensionsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen schon nach Ablauf von 14 Tagen mit einer Kündigungsfrist von 10 Tagen aufgelöst werden.

Für den Aus- und den Eintrittstag werden je die volle Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxe erhoben.

Kuraufenthalte sowie Ferien und nach Möglichkeit Spitalaufenthalte sind der Abteilungsleitung möglichst frühzeitig mitzuteilen.

5.7 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für die Pensions-, Pflege- und Betreuungskosten erfolgt am Anfang des Folgemonats. Es gilt die vom Vorstand des Trägervereins jährlich verabschiedete Taxordnung. Die Rechnungsbeträge sind innert 20 Tagen zu bezahlen.

Bei nicht fristgerechter Begleichung der Rechnung wird ein Verzugszins gelten gemacht.

* Die Kosten dieser Dienstleistungen entnehmen Sie bitte der Taxordnung.

Gemäss §10 "Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter" ist das Heim berechtigt, bei Zahlungsverzug trotz Mahnungen zu verlangen, dass ihm Forderungen der/des Bewohnerin/Bewohners bis zum Umfang der Pensions-, der Betreuungs- und der anteilmässigen Pflegekosten abzutreten sind.

5.8 Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung

Sofern die Bedingungen erfüllt sind, kann ein Anspruch auf Beitragsleistungen an die Heimkosten, z.B. Ergänzungsleistungen zur AHV/IV-Rente, Hilflosenentschädigung gelten gemacht werden.

Die Heimleitung steht beratend bei und ist bei der Antragstellung für Beitragsleistungen behilflich.

6 Vertragsauflösung

6.1 Vertragsauflösung durch Kündigung

Dieser Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats aufgelöst werden. Die Kündigung erfolgt mit eingeschriebenem Brief. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigte Person unterzeichnet sein.

Bei Zahlungsverzug ist das Moosmatt nach der 3. Mahnung (frühestens jedoch nach 90 Tagen) berechtigt, den Vertrag sofort, ohne Einhaltung der einmonatigen Frist, aufzulösen.

6.2 Vertragsauflösung durch Todesfall

Bei Todesfall endet das Vertragsverhältnis 10 Tage nach der Zimmerabgabe, oder bei vorzeitiger Neubelegung.

7 Zimmerabgabe

Bei einer Kündigung erfolgt die Abgabe des geräumten Zimmers bis spätestens Ende der Kündigungsfrist. Nach Ablauf dieser Frist ist das Moosmatt berechtigt, noch nicht geräumte Zimmer auf Kosten der BewohnerInnen zu räumen. Die Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxen sind bis zum Ende der Kündigungsfrist geschuldet, auch wenn das Zimmer vor Ende der Kündigungsfrist geräumt wird.

Bei einem Todesfall erfolgt die Abgabe resp. die Verrechnung des geräumten Zimmers gemäss Taxordnung. Die Kosten für die Überführung des Verstorbenen gehen nicht zu Lasten des Heims.

8 Verschiedenes

8.1 Persönliche Freiheiten und Rechte

Das Moosmatt strebt im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten eine weitgehende persönliche Freiheit seiner BewohnerInnen an. Diese sind berechtigt, ihren Tagesablauf nach ihren Wünschen und Bedürfnissen zu gestalten, auszugehen und Besuche zu empfangen, sofern MitbewohnerInnen nicht beeinträchtigt werden.

Bei längerer Abwesenheit, vor allem auch zu Mahlzeiten, sind die BewohnerInnen gebeten, sich abzumelden.

Die BewohnerInnen behalten ihre grundlegenden Rechte, namentlich das Recht auf Selbstbestimmung; das Recht auf rechtzeitige und angemessene Information und Aufklärung; das Recht auf Einsicht in alle Unterlagen und Dokumentationen, welche die eigene Person betreffen; das Recht auf Verweigerung diagnostischer und therapeutischer Massnahmen und das Recht auf Verweigerung von Auskünften.

8.2 Zutritt von Freitodorganisationen

Das Moosmatt stellt die Palliativ-Pflege bis zum Tod ins Zentrum des Handelns. Das Ziel besteht darin, Leiden zu lindern und bestmögliche Lebensqualität zu sichern.

Es ist den Mitarbeitenden des Moosmatt untersagt, aktive Sterbehilfe oder aktive Beihilfe bei Freitodbegleitung zu leisten.

Wer beabsichtigt, eine Sterbehilfeorganisation in Anspruch zu nehmen, ist verpflichtet, den Hausarzt und die Heimleitung darüber zu informieren, da jeder Freitod, wie jeder andere aussergewöhnliche Todesfall, polizeilich abgeklärt werden muss und auch für das Umfeld eine belastende Situation darstellen kann. Es wird niemand nur zu Freitodzwecken im Moosmatt aufgenommen.

Die Kontaktaufnahme mit der Sterbehilfeorganisation muss durch die betroffene Person persönlich erfolgen und darf nicht an Mitarbeitende des Moosmatt delegiert werden.

Sterbehilfeorganisationen haben im Rahmen des Selbstbestimmungsrechts Zutritt zum Moosmatt.

8.3 Einschränkung der Bewegungsfreiheit

Das Moosmatt darf die Bewegungsfreiheit nur einschränken, wenn eine Fremdgefährdung besteht. Die betroffenen Menschen oder eine ihr nahestehende Person kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.

Im Falle einer Selbstgefährdung durch vermehrt auftretende Stürze wird die Situation mit den Betroffenen sowie der vertretungsberechtigten Person besprochen. Die Betroffenen

und/oder die vertretungsberechtigte Person entscheiden, ob die Bewegungsfreiheit zu Lasten der Sicherheit eingeschränkt wird. Das Gespräch wird dokumentiert und die Betroffenen und/oder die vertretungsberechtigte Person entlastet die Pflegenden von der Verantwortung beim Verzicht auf eine bewegungseinschränkende Massnahme oder gibt die Zustimmung für das Einleiten einer Massnahme.

8.4 Freie Wahl der medizinischen Fachperson

Grundsätzlich kann die medizinische Betreuung frei gewählt werden, sofern die Bereitschaft vorhanden ist, im Moosmatt Hausbesuche zu machen, und eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Moosmatt besteht.

Das Moosmatt behält sich vor, durch seine Abteilungsleitungen und nach Absprache mit der Pflegedienstleitung bei Bedarf eine weitere medizinische Fachperson, z.B. mit Spezialfachgebiet Psychiatrie, Geriatrie oder Palliativ-Medizin, beizuziehen.

Die Arzneimittel werden durch das Moosmatt bei ausschliesslich einer Apotheke auf schriftliche Verordnung der medizinischen Fachperson bestellt. Die Arzneimittelabgabe erfolgt ebenfalls durch diplomierte Pflegenden des Moosmatt. Die Kosten der medizinischen Fachpersonen gehen zu Lasten der BewohnerInnen oder ihrer Krankenkasse.

Die Medikamentenabgabe ohne ärztliche Verordnung und ohne Information an die diplomierten Pflegenden ist nicht erlaubt.

8.5 Geld und Wertgegenstände

Die BewohnerInnen selbst oder deren Vertretung besorgen ihre finanziellen Angelegenheiten. Sie sind auch für die Aufbewahrung von Geld und Wertgegenständen verantwortlich. Der Trägerverein und das Moosmatt lehnen dafür jede Haftung ab. Das Moosmatt übernimmt keine Aufbewahrung von Geld oder Wertgegenständen. Das Sekretariat zahlt jedoch gerne Bargeld als Vorschuss aus und belastet die bezogenen Beträge auf der nächsten Rechnung.

Der Bargeldbedarf ist sehr gering. Die Kosten für Konsumationen oder Zusatzdienstleistungen können in der Regel bargeldlos mit der Monatsrechnung beglichen werden.

8.6 Schadenshaftung

Die BewohnerInnen haften für die von ihnen verursachten Beschädigungen an Heimgebäude und Immobilien. Das Heim hat für alle BewohnerInnen eine Hausrat- und eine Privathaftpflicht-Versicherung abgeschlossen. Deren Konditionen finden sich in der Informationsbroschüre „Informationen von A-Z“, welche Neueintretenden abgegeben wird. Sie kann auch im Sekretariat bezogen werden.

8.7 Sicherheitsbestimmungen

Im Zimmer ist der Gebrauch von eigenen Heizöfen, Kochern, Tauchsiedern, Bügeleisen etc. sowie offenes Feuer und brennende Kerzen aus feuerpolizeilichen Gründen untersagt. Rauchen im Gebäude ausser im Raucherzimmer ist untersagt.

8.8 Zimmerwechsel

Die Heimleitung ist berechtigt, in begründeten Fällen ein anderes Zimmer zuzuweisen.

8.9 Datenschutz

Mit der Unterschrift auf dem Pensionsvertrag gibt der/die Unterzeichnende das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und elektronisch oder auf Papier aufbewahrt werden.

Durch die Unterschrift wird das Einverständnis dazu gegeben, dass das Moosmatt auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin, dem Versicherer Akteneinsicht gewähren kann, die der Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung eines Leistungsanspruches dient.

8.10 Haustiere

Das Halten von eigenen Hunden und Katzen im Moosmatt ist nur in Absprache mit der Heimleitung möglich. Voraussetzung dafür sind in jedem Fall folgende Punkte:

- Die Pflege und die Gesundheitsvorsorge des Tieres sind gewährleistet.
- Die Infrastruktur des Moosmatt erlaubt eine artgerechte Haltung des Tieres.
- Das Tier kann in den Heimbetrieb integriert werden, wenn es die MitbewohnerInnen und die Mitarbeitenden durch sein Verhalten nicht stört.
- Es ist eine Person gegenüber dem Moosmatt definiert, welche im Krankheits- oder Todesfall das Tier betreut.

8.11 Streitigkeiten und Rekursmöglichkeiten

Zuständig für die Behandlung von Reklamationen, die andere BewohnerInnen betreffen, ist die Heimleitung.

Zuständig für Reklamationen über die Heimleitung ist das Präsidium des Vorstandes des Trägervereins.

Allfällige Differenzen zwischen dem Moosmatt und den BewohnerInnen, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden in den gesetzlich vorgesehenen Verfahren (mittels Verfügung bzw. Zivilprozess) beurteilt. Die Vertragsbeziehung untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand für privatrechtliche Auseinandersetzungen ist Sissach.

Allfällige Reklamationen können auch der Ombudsstelle unterbreitet werden:

Baselbieter Ombudsstelle für Altersfragen und Spitex, Rümelinsplatz 14, 4001 Basel, Telefon 061 269 80 98.

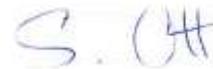
Das Bewohnerreglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Reigoldswil, im November 2019

Alters- und Pflegeheim Moosmatt



Daniel Tschopp
Präsident



Sibylle Ott
Heimleiterin